



Netzbetrieb in einer Pandemie/Epidemie

Empfehlungen zu Vorbereitung, Bewältigung und Nachbereitung einer
Pandemie im Netzbetrieb

November 2021

Inhalt

Vorwort	4
Einleitung	5
1 Anwendungsbereich	6
2 Begriffe und Abkürzungen	7
3 Organisation und Prozesse in einer Pandemie	9
3.1 Allgemeines	9
3.2 Pandemievorbereitung	9
3.2.1 Pandemiepläne und Ressourcen	9
3.2.2 Mögliche Auswirkungen auf das Unternehmen feststellen	9
3.2.3 Krisenstab	9
3.2.4 Betriebliche Prozesse	10
3.2.5 Unternehmensziele festlegen und umsetzen	10
3.2.6 Kommunikation	11
3.3 Pandemiebewältigung	11
3.3.1 Krisenstab	11
3.3.2 Betriebliche Prozesse	11
3.3.3 Kommunikation	12
3.4 Pandemienachbereitung	13
4 Arbeits- und Gesundheitsschutz in einer Pandemie	14
4.1 Vorbereitende Maßnahmen	14
4.2 Mögliche Auswirkungen auf das Unternehmen feststellen	14
4.3 Interne Betriebsabläufe untersuchen	14
4.4 Unternehmensziele festlegen und umsetzen	14
4.5 Gefährdungsbeurteilung	14
4.6 Grundlegende Schutzmaßnahmen	15
4.7 Arbeitsmedizinische Prävention	16
4.7.1 Arbeitsmedizinische Vorsorge	16
4.7.2 Auswertung von Infektionen bei Beschäftigten	17
4.7.3 Umgang mit besonders schutzbedürftigen Beschäftigten	17
4.7.4 Rückkehr zur Arbeit nach einer Infektion oder Erkrankung am Virus der Pandemie	17
4.7.5 Eindämmung eines sich verschärfenden Pandemieverlaufs und Wiedererlangung eines Normalzustands im Unternehmen durch Testungen und Schutzimpfung ..	18
4.7.6 Erstellung von Regeln für eine pandemiefeste Unternehmensorganisation	19
5 Ausblick	22
6 Literaturverzeichnis	23
7 Anhang	24
A. Struktur für einen individuellen Pandemienotfallplan	24
B. Informationen im Internet	26

Bildverzeichnis

Abbildung 1: Organisatorisches Grundmuster einer Krise	5
Abbildung 2: Ziel-Dreieck für Schutzmaßnahmen	11

Vorwort

Beim Auftreten einer weltweiten Pandemie bzw. einer Epidemie sind alle Lebens- und Arbeitsbereiche betroffen. Gerade in diesen Zeiten kommt der Aufrechterhaltung der elektrischen Energieversorgung als eine kritische Infrastruktur (KRITIS) eine große Bedeutung zu. Denn bei einem Ausfall oder einer Beeinträchtigung der elektrischen Energieversorgung würden nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten.

Seit Anfang 2020 ist z. B. das Coronavirus auch in Deutschland angekommen und hält das Land in Atem. Auch die Energiebranche ist von den Auswirkungen des Virus betroffen. Da den Betrieb des Stromnetzes täglich tausende Mitarbeitende bei Netzbetreibern deutschlandweit sicherstellen, bedurfte es einer klaren Organisation. Um weiterhin eine sichere Stromversorgung gewährleisten zu können, musste Personal in den Leitwarten und vor Ort im Netz präsent sein, um z. B. das Netz zu führen und Störungen zu beheben. Kurz gesagt: Netzbetrieb nur aus dem mobilen Arbeiten, z. B. von zu Hause, geht nicht.

Einschränkungen und neue interne und externe Regeln machten den Stromnetzbetrieb insbesondere zur Hochzeit der Pandemie daher zu einer Herausforderung. Um für die Zukunft eine Grundlage zu wichtigen Fragestellungen rund um eine Pandemie im Netzbetrieb bereitzustellen, werden in diesem VDE FNN Hinweis aktuelle Kenntnisstände zusammengefasst und für die Branche zur Verfügung gestellt. Da sich Pandemien durchaus in ihrer Ausprägung unterscheiden und sich auch unterschiedlich stark lokal bemerkbar machen können, müssen ggf. spezifische Maßnahmen ergriffen werden, sodass kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden kann.

Diese Unterlage ist eine Ergänzung zum „Handbuch Betriebliche Pandemieplanung“¹ des Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) [1] und fokussiert sich ausschließlich auf die Belange von Stromnetzbetreibern. Es werden Empfehlungen zu Vorbereitung, Bewältigung und Nachbereitung einer Pandemie im Netzbetrieb gegeben. Dabei stehen die Krisenorganisation inklusive Aspekte des Arbeits-, Infektions- und Gesundheitsschutzes im Vordergrund.

¹ Downloadlink „Handbuch Betriebliche Pandemieplanung“ des BBK:
<https://www.bbk.bund.de/SubSites/Kritis/DE/Publikationen/Sektoruebergreifend/Leitfaeden/HandbuchBetrieblichePandemieplanung.html>

Einleitung

Die Versorgung mit elektrischer Energie ist auch bei einer Epidemie oder Pandemie von essenzieller Bedeutung für das Funktionieren unseres Gemeinwohls. Nachfolgend wird nur noch der Begriff Pandemie verwendet, wobei die Aussagen aber gleichermaßen auch für eine Epidemie gelten. Daher sind die Netze fester Bestandteil der Kritischen Infrastruktur. Die Netzbetreiber haben dabei eine besondere Herausforderung zu bewältigen. Sie müssen sicherstellen, dass die für den Betrieb notwendigen Prozesse stabil bleiben.

Bereits kleine Stromausfälle können die Unsicherheit in der Bevölkerung vergrößern. Zur Bewältigung der Folgen von Epidemien und Pandemien gilt: Besonders wirkungsvoll ist ein gemeinsames, abgestimmtes Handeln. Der Netzbetrieb als wesentliche Säule der Aufrechterhaltung der Versorgung der Bevölkerung darf daher nicht unnötig erschwert werden oder an wirtschaftlichen Fragen scheitern.

Die Funktionalität des Netzbetriebs kann durch diverse Ereignisse eingeschränkt werden. Die Spannweite reicht von einfachen Störungen über Großstörungen bis zur Krise. Bei einer Pandemie können auch einfache Störungen zu unüblichen Herausforderungen führen, weshalb eine gute Vorbereitung essenziell ist.

Eine Pandemie kann wie eine Krise nach einem organisatorischen Grundmuster (siehe Abbildung 1) behandelt werden. Es gibt einen Regelkreis aus „Pandemievorbereitung“, „Pandemiebewältigung“ sowie „Pandemienachbereitung“. Diese drei Kategorien werden im Folgenden näher beschrieben.

In diesem Zusammenhang sind die im „Handbuch Betriebliche Pandemieplanung“ des BBK enthaltenen Checklisten hilfreich und empfehlenswert.

Risikoanalysen im Bevölkerungsschutz haben gezeigt, dass eine Pandemie durch Virus-Modi SARS (d. h. Typ Corona) bei fast allen betrachteten Schutzgütern (Mensch, Volkswirtschaft und Immaterielles) die größten Schäden hervorruft [2].

Ausgehend von den Verordnungen der themenführenden Ministerien, z. B. für Gesundheit, Arbeit und Soziales, sind die von Behördenseite auf den verschiedenen Ebenen, wie Bund, Land, Kreis und Stadt gemachten Vorschriften zu beachten. Im Rahmen der Krisenorganisation muss bereits das Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz integraler Bestandteil sein, um zielführende und praktikable Lösungen sicherzustellen. Daher umfasst der vorliegende FNN Hinweis sowohl die Krisenorganisation als auch den Arbeits- und Gesundheitsschutz. Wechselwirkungen werden an den jeweiligen Stellen kurz benannt, um zu sensibilisieren und den ganzheitlichen Blick zu schärfen.



Abbildung 1: Organisatorisches Grundmuster einer Krise

1 Anwendungsbereich

In dem vorliegenden FNN Hinweis werden für den Fall einer Pandemie Empfehlungen für Netzbetreiber der allgemeinen elektrischen Energieversorgung formuliert, die sowohl die Krisenorganisation als auch den erforderlichen Arbeitsschutz betrachten. Netzbetreiber werden somit auch in dieser besonderen Situation bei der Bewältigung ihrer Aufgabe und der Wahrnehmung ihrer Verantwortung unterstützt. Die relevanten Schnittstellen, z. B. zu Behörden und Herstellern werden ebenfalls beleuchtet.

Die Empfehlungen helfen auch bei der Unterbrechung von Infektionsketten und leisten somit zugleich einen wichtigen Beitrag zum Bevölkerungsschutz.

2 Begriffe und Abkürzungen

2.1 Begriffe

Vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) ist im Internet ein Glossar mit Definitionen zu ausgewählten zentralen Begriffen im Bevölkerungsschutz veröffentlicht. (zur Zeit der Veröffentlichung des FNN-Hinweises zu finden unter: https://www.bbk.bund.de/DE/Infothek/Glossar/glossar_node.html).

2.1.1 Krise

Notfall besonders großen Ausmaßes, der sich nicht mit den üblichen betrieblichen Abläufen und Organisationsstrukturen bewältigen lässt, eine besondere Aufbauorganisation und eine Ablauforganisation mit speziellen Maßnahmen verlangt und die höchste Eskalationsstufe aus Sicht des Netzbetreibers darstellt.

Anmerkung 1 zum Begriff: Das Feststellen einer Krise liegt in der Verantwortung des Netzbetreibers. In der Praxis wird nicht in allen Unternehmen zwischen Krise und Notfall differenziert. (VDE FNN, 2022)

2.1.2 Krisenmanagement

Organisationsstrukturen und Prozesse zur Vorbereitung auf Krisen sowie zur Erkennung, Bewältigung und Nachbereitung von Krisen

Anmerkung 1 zum Begriff: Ziel des Krisenmanagements ist der systematische und konstruktive Umgang mit Krisen, um nach deren Eintritt ihre Auswirkungen zu begrenzen, eine weitere Eskalation der Lage zu vermeiden und möglichst rasch zum Normalbetrieb zurückzufinden. Das Krisenmanagement ist gegenüber der Organisation des Normalbetriebes führend. (VDE FNN, 2022)

2.1.3 Pandemie

Erkrankung vieler Menschen in vielen Ländern zur gleichen Zeit an derselben Krankheit. (nach (Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, 2021))

2.2 Abkürzungen

AHA+A+L-Formel	Abstand wahren, auf Hygiene achten und – da, wo es im Alltag eng wird – eine Maske tragen. Zusätzlich sollten wir im Alltag die Corona-Warn-App nutzen und in Innenräumen regelmäßig lüften. In der Ursprungsversion bedeutet dies: Abstand, Hygiene, Alltagsmaske, App und Lüften
ArbMedVV	Verordnung zur arbeits-medizinischen Vorsorge
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
BAFzA	Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
Baua	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BBK	Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
BfArM	Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
BG ETEM	Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse
BioStoffV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV)

BMAS	Arbeitsschutz-ausschüsse beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft
BZGA	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
FFP	filtering face piece (Atenschutzmaske) Bem.: Es gibt hierzu derzeit drei Schutzklassen 1 bis 3 mit unterschiedlichen Eigenschaften.
MNB	Mund-Nasen-Bedeckung
RKI	Robert Koch-Institut (Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit)
SGB	Sozialgesetzbuch
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe
WHO	World Health Organization

3 Organisation und Prozesse in einer Pandemie

3.1 Allgemeines

Grundsätzlich kann sich eine Pandemie für das Unternehmen auch zu einer Krise entwickeln. Für das Krisenmanagement des Stromnetzbetreibers existiert ab 2022 die VDE-AR-N 4143-1 (VDE FNN, 2022) [4].

3.2 Pandemievorbereitung

3.2.1 Pandemiepläne und Ressourcen

Um auf eine Pandemie vorbereitet zu sein, ist es notwendig, einen aktuellen Pandemienotfallplan und entsprechende Ressourcen vorzuhalten. Eine Aktualisierung des Plans und die Einsatzfähigkeit der Ressourcen sind kontinuierlich zu gewährleisten. Dabei sind auch Arbeitsschutzthemen einzubeziehen (s. Kapitel 4).

3.2.2 Mögliche Auswirkungen auf das Unternehmen feststellen

Wird erstmalig bekannt, dass ein Ausbruch einer ansteckenden Krankheit das gesellschaftliche Leben beeinträchtigen könnte, sollte umgehend geprüft werden, welche Auswirkungen dies auf das Unternehmen haben könnte. Für bestehende Maßnahmen zur Bewältigung der Pandemie sollten der Umsetzungsstand und die Aktualität geprüft werden. Dazu benötigt es meist keinen Krisenstab.

Sollte es zu einer Pandemie kommen (durch offizielle Bekanntmachung verantwortlicher Behörden), benötigt es insbesondere dann einen Krisenstab, wenn die Organisation den Normalbetrieb infolge der Pandemie nicht aufrechterhalten oder die behördlichen Anordnungen nicht umsetzen kann.

3.2.3 Krisenstab

Sollte ein Pandemie-Krisenstab notwendig werden, kann er sich u. U. vom herkömmlichen Krisenstabsaufbau und üblichen Teilnehmenden abheben.

Neben dem Umfang der Aufgaben bestimmen sowohl Größe und Spartenvielfalt des Netzbetreibers als auch örtliche Besonderheiten die Struktur des Pandemie-Krisenstabes sowie dessen personelle, räumliche und technische Ausstattung. Eine mögliche Struktur eines grundsätzlichen Krisenstabes ist in der VDE-AR-N 4143-1 in Abschnitt 7.2.2 zu finden.

Neben der Aufgabenverteilung innerhalb des Krisenstabs ist zu klären, wie der Pandemie-Krisenstab aktiviert wird und – unter Beachtung einer möglichen Ansteckungsgefahr – wo und wie der Krisenstab zusammenkommt. Für die Aktivierung sollte das Unternehmen eigene, für das Unternehmen greifbare und nutzbare Indikatoren heranziehen. Das Unternehmen muss gerade zu Beginn einer Pandemie früh genug handlungsfähig sein, um die verschiedenen Eskalationsstufen im Pandemie-Bewältigungsplan zu durchlaufen.

Beispielhafte Auslöser für eine Aktivierung des Krisenstabs sind:

- Erste Infektion in Deutschland
- Erste Infektion in der Region, wo das Unternehmen Mitarbeitende einsetzt
- Erste Infektion in der Region, in der Mitarbeitende wohnen
- Erste Infektion in der Stadt eines großen Standortes
- Erster Verdachtsfall im Unternehmen
- Erste Infektion im Unternehmen
- Eingeschränkte Mobilität für das Netzgebiet des Unternehmens durch lokale Quarantäne-Gebiete
- Schließung von Einrichtungen, die aber betreten werden müssen

3.2.4 Betriebliche Prozesse

Im Rahmen einer Untersuchung der betrieblichen Prozesse (Geschäftsfortführungspläne) sollte eine Bewertung der Auswirkungen durch eine Pandemie erfolgen und ein Pandemieplan erstellt bzw. der bestehende Pandemieplan auf Aktualität geprüft werden. Wichtig ist dabei die Festlegung von Zuständigkeiten und Ansprechpartnern und insbesondere von Schlüsselpersonal, d. h. von Personal, das zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit des Unternehmens essenziell wichtig ist.

Schlüsselpersonal kann z. B. sein:

- Personal der Netzleitstelle
- Personal im Bereich Netzbetrieb und -montage (Bereitschaftsdienste)
- Personal der Bereiche Lager, Logistik und Fuhrpark
- Personal des Einkaufs- und Rechnungswesens
- Personal der internen und externen Kommunikationsbereiche
- Personal der Administration und Bereitstellung von Büro-IT und Sonder-IT (u. a. Netzleitsystem, GIS-Portal, VPN)
- Personal der Bereiche Daten- & Sprachkommunikation, Netzwerktechnik und Weitverkehr
- Personal der Notfall- und Krisenorganisation
- Personal für die interne Organisation (u. a. Sicherheitspersonal, Reinigungskräfte, Facility Management)

Dieses Schlüsselpersonal sollte eine entsprechende Legitimation (bspw. durch eine Bescheinigung des Unternehmens) erhalten, um im Bedarfsfall die Schlüsselfunktion nachweisen zu können.

Zusätzlich sollten organisatorische Schutzmaßnahmen für das Personal festgelegt werden. Dazu gehören bspw.:

- Vereinzelung von Mitarbeitenden an den Arbeitsstätten
- Vorbereitung der Möglichkeit zu mobilem Arbeiten
- Bewertung der Arbeitsvorgänge, um ggfs. Personal für eine bestimmte Zeit freizustellen
- organisatorische Vorbereitung von Kurzarbeit
- rechtzeitiges Auffüllen der Lagerbestände für die Störreserve
- Verhaltensregeln bzgl. Hygiene, PSA, Testung etc.

3.2.5 Unternehmensziele festlegen und umsetzen

Unternehmen, die kritische Infrastrukturen betreiben, müssen auch unter widrigen Umständen ihre Dienstleistung für ihre Kunden (Industrie, Bevölkerung) unterbrechungsfrei erbringen. Nicht nur gesondert erlassene behördliche Verordnungen, sondern auch schon die Verpflichtungen als Arbeitgeber zum Gesundheitsschutz aller Mitarbeitenden führen dazu, dass ein Unternehmen Schutzmaßnahmen für die Mitarbeitenden ergreifen muss.

Oberste Ziele durch die konsequente Umsetzung der Schutzmaßnahmen sollten sein:



Abbildung 2: Ziel-Dreieck für Schutzmaßnahmen

Mit Erreichen dieser Ziele ist es möglich, betriebliche Prozesse stabil zu halten und weiterhin einen Beitrag zu einer gesicherten Stromversorgung zu leisten.

3.2.6 Kommunikation

Wesentlich ist auch die Kommunikation der Thematik durch Informationsweitergabe und Unterweisung der Belegschaft.

3.3 Pandemiebewältigung

3.3.1 Krisenstab

Spätestens mit Beginn der Pandemie (offizielle Bekanntmachung durch Behörden) wird der betriebliche Pandemieplan aktiviert. Wesentliches Element kann dabei der Pandemie-Krisenstab sein. Dieser Krisenstab sollte sich bei der Besetzung an der VDE-AR-N 4143-1 orientieren. Abhängig von der internen Unternehmensstruktur sollten zusätzlich Entscheider und Experten aus folgenden Bereichen regelmäßig an den Sitzungen des Krisenstabes teilnehmen:

- Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Einkauf und Beschaffungen
- Arbeitsrecht
- Personalwesen

Eine ständige Vertretung des Betriebsrates im Krisenstab ist dabei empfehlenswert. Zudem ist es erstrebenswert, dass Verlautbarungen und Anweisung der Geschäftsführung vom Betriebsrat mitgetragen werden.

3.3.2 Betriebliche Prozesse

Hauptaufgabe während einer Pandemie ist es, jederzeit – u. U. auch mit minimalem Personalbestand – die Handlungsfähigkeit als Netzbetreiber zu gewährleisten.

Wesentlich bei einer Pandemie ist es, eine ungehemmte Ausbreitung der Krankheit zu verhindern. Das bedeutet, persönliche Kontakte der Belegschaft untereinander und mit Kunden zu reduzieren. Folgende Möglichkeiten sind beispielsweise empfehlenswert:

- Einstellen von zeitlich unkritischen Arbeiten
- Verstärktes mobiles Arbeiten und Wechsel zu Videokonferenzen
- zeitversetztes Arbeiten und Personaleinteilung in feste Arbeitsgruppen
- Kurzarbeit (z. B. im Kundencenter)
- Starten der Arbeit von zu Hause aus, keine Sammlung von Personal mit gemeinsamer Anfahrt zu Außenterminen (z. B. Betriebspersonal)
- Konsequente räumliche Gruppentrennung
- Einführung oder Erweiterung von flexiblen Arbeitszeitmodellen
- spezieller Schutz kritischer Arbeitsbereiche (z. B. der Leitstelle), weitgehend isolierter Betrieb gegenüber anderen Kollegen
- Vorbereitung einer Kasernierung
- Anweisung ÖPNV-Vermeidung für Dienstfahrten und Arbeitswege (ggf. Einzelnutzung von Dienstfahrzeugen oder mit besonderen Hygienemaßnahmen)
- Anweisungen von Hygienekonzepten zur Prävention
- Verteilung von geeigneter PSA (z. B. FFP2-Masken, Einmal-Schutzanzüge & -Handschuhe)

Nicht zu empfehlen sind beispielsweise:

- Nutzung der Krisenvorbereitungen auf technische Krisen (separater Pandemienotfallplan notwendig; mögliche Strukturierung s. Anhang)
- Leitstellenarbeit aus dem mobilen Büro
- Präsenzveranstaltungen

3.3.3 Kommunikation

Die Belegschaft ist regelmäßig über die betrieblichen Maßnahmen zu informieren.

Da sich die gesamte Belegschaft nicht mehr wie gewohnt an den Arbeitsstätten versammelt, sollte die Kommunikation bzw. der Kontakt zur Belegschaft über vielfältige Kommunikationskanäle aufrechterhalten werden.

Folgende Möglichkeiten sind beispielsweise empfehlenswert:

- Newsblog im Intranet
- Zentrale Stelle für Fragen zu innerbetrieblichen Pandemiemaßnahmen
- Regelmäßige Nachrichten per E-Mail mit dem Maßnahmenkatalog und allgemeinen Informationen
- Festlegung und Kommunikation von (neuen) Prozessen

Wesentlich ist auch der externe Informationsaustausch z. B. mit Fachbehörden auf allen Ebenen der staatlichen Exekutive, Lieferanten, Kunden, anderen Netzbetreibern mit Fachverbänden (VDE, FNN, VKU, BDEW) und der Berufsgenossenschaft BG ETEM.

3.4 Pandemienachbereitung

Mit der Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite kann auch im betrieblichen Alltag eine Rückkehr zur Normalität erfolgen. Diese kann in einem oder in mehreren Schritten erfolgen. Dies beinhaltet insbesondere die Information der Belegschaft.

Parallel werden Partnerfirmen, Lieferanten, Kunden und ggf. Behörden und Verbände über die Rückkehr zum Normalbetrieb informiert.

Nach der Normalisierung des betrieblichen Alltags sollte eine Auswertung der betrieblichen Pandemiemaßnahmen unter Einbezug der relevanten Stellen, vorgenommen und entsprechend im Unternehmen kommuniziert werden. Zu den relevanten Stellen können beispielsweise gehören:

- Geschäftsführung/-leitung
- Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Einkauf, Rechnungswesen und Logistik
- Netzbetrieb, Netzleitstelle und Netzmontage
- Betriebsräte/Mitbestimmung

Erkenntnisse dieser Analyse sollten in die Pandemievorbereitung einfließen.

Nach abgeschlossener Rückkehr zum Normalbetrieb kann der Pandemienotfallplan außer Kraft gesetzt werden.

4 Arbeits- und Gesundheitsschutz in einer Pandemie

4.1 Vorbereitende Maßnahmen

Hierzu dienen die Ausführungen in [5] als eine wesentliche Grundlage.

4.2 Mögliche Auswirkungen auf das Unternehmen feststellen

Die folgenden Fragen sind hierzu zu klären, insbesondere unter dem Aspekt des Arbeitsschutzes:

- Welche Geschäftsprozesse sind unentbehrlich?
- Bestehen besondere Vorgaben auf Basis gesetzlicher Verpflichtungen, Rechtsverordnungen usw. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit essenzieller Geschäftsprozesse?
- Bestehen vertragliche Verpflichtungen, mit denen Kunden das Erbringen von Leistungen zugesagt wurde?

4.3 Interne Betriebsabläufe untersuchen

Unternehmensinterne Abläufe und Prozesse sind ebenso wie Kooperationen mit Externen auf ihre Bedeutung für die Aufrechterhaltung des Betriebes zu prüfen:

- Welche innerbetrieblichen Abläufe müssen ständig überwacht bzw. können nicht unterbrochen werden?
- Wo muss Vorsorge getroffen werden (z. B. medizinische Versorgung), wo bestehen Abhängigkeiten von Bevorrechtigungen, Sondergenehmigungen von Behörden (z. B. Zugang zu gesperrten Gebieten)?

4.4 Unternehmensziele festlegen und umsetzen

Mit Blick auf die Arbeitsschutzthemen sind folgende Aspekte zu beachten:

- Erstellen allgemeiner Verhaltensregeln, z. B. Regeln für das Verhalten bei Erkrankungen von Mitarbeitern und Personen in deren häuslichem Umfeld sowie Regeln zur persönlichen Hygiene.
- Mitarbeiter/Beschäftigte mit diesen Regeln in geeigneter Form vertraut machen, z. B. durch Unterweisungen, per E-Mail, Intranet, Aushänge, ...
- Prüfen, welche weiteren Vorsorgemaßnahmen notwendig sind, z. B. die Bevorratung von antiviralen Arzneimitteln, persönlicher Schutzausrüstung sowie deren Bereitstellung und Einsatzregeln.
- Festlegen von Schlüsselpersonal und Sicherstellung seiner Verfügbarkeit, z. B. durch Vertretungsregelungen, Information und Motivation zur Arbeitsaufnahme, durch medizinische Betreuung sowie Verpflegung und Versorgung des Schlüsselpersonals im Betrieb und ggf. durch Betreuung von Angehörigen,
- Maßnahmen zur Reduzierung der Ansteckungsgefahr, wie Vereinzelungen, Schichtregelung, Einrichten von mobilen Arbeitsplätzen,
- Aktuelle Informationen der örtlichen Behörden beachten.
- Informations- und Leistungsangebot der entsprechenden Verbände/Organisationen nutzen.

4.5 Gefährdungsbeurteilung

Der Arbeitgeber muss vor dem Hintergrund der Pandemie und entsprechender Bekanntmachungen des BMAS gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG die bestehende Gefährdungsbeurteilung und die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes hinsichtlich eventuell zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes überprüfen und gegebenenfalls aktualisieren. Hierzu geben die branchenspezifischen Konkretisierungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger eine Hilfestellung [6].

Der Arbeitgeber soll bei der Überprüfung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und bei der Ableitung betriebsspezifischer Infektionsschutzmaßnahmen die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die

Betriebsärztin oder den Betriebsarzt einbeziehen. Zudem ist der Prozess beteiligungsorientiert unter Einbeziehung der Beschäftigtenvertretungen oder, falls diese nicht vorhanden sind, mit den Beschäftigten umzusetzen. Geeignete Gremien für den Austausch und die Abstimmung sind der Arbeitsschutzausschuss oder eingesetzte Pandemie- oder Krisenstäbe.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind die Gestaltung der Arbeitsaufgaben, der Arbeitszeit und die Integration der mobil arbeitenden Beschäftigten in betriebliche Abläufe sowie die aufgrund der pandemischen Lage zusätzlich zu betrachtenden psychischen Belastungsfaktoren zu berücksichtigen. Hierbei kommt den Führungskräften eine besondere Rolle zu.

Beschäftigte sind nach § 15 ArbSchG zur Mitwirkung verpflichtet. Deren notwendiges Mitwirken bei der Umsetzung und Einhaltung der verhaltensbezogenen Maßnahmen macht es erforderlich, dass sie ein Sicherheitsbewusstsein entwickeln und dieses aufrechterhalten. Gleiches gilt für Beschäftigte von Fremdfirmen, für Leiharbeitnehmer und Beschäftigte, die im Rahmen von Dienst- oder Werkverträgen tätig sind.

Werden Tätigkeiten mit besonderem Infektionsrisiko (zum Beispiel berufsbedingte Tätigkeiten mit unmittelbarem Personenkontakt zu infektionsverdächtigen Personen oder bekannt Infizierten) durchgeführt, gelten die einschlägigen Regelungen zur Gefährdungsbeurteilung gemäß BioStoffV und den TRBA.

Es ist zu prüfen, ob und inwieweit für besonders schutzbedürftige Beschäftigte zusätzlich zu kollektiven Maßnahmen individuelle Maßnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung durch Beschäftigte oder Kunden zu treffen sind. Bezüglich des Schutzes für Schwangere wird auf § 10 des Mutterschutzgesetzes verwiesen, der die Berücksichtigung des Mutterschutzes im Rahmen der allgemeinen Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG und die erneute individuelle Gefährdungsbeurteilung nach Mitteilung einer Schwangerschaft zum Inhalt hat [7].

Wechselwirkungen mit anderen Arbeitsschutzmaßnahmen und gegebenenfalls bestehende Zielkonflikte müssen berücksichtigt werden (zum Beispiel Belastungen durch das Tragen von MNB oder Medizinischen Gesichtsmasken unter klimatisch ungünstigen Raumbedingungen).

4.6 Grundlegende Schutzmaßnahmen

Neben Einhaltung von Hygienemaßnahmen können Schutzmaßnahmen grundsätzlich durch den Einsatz von Schutzausrüstung wie Schutzmasken, Schutzbrillen und Handschuhen getroffen werden. Deren Wirksamkeit ist aber abhängig von der jeweiligen Pandemie zu prüfen [8].

Bei einer Pandemie sind daher die Empfehlungen des RKI sowie der WHO zu berücksichtigen. Die konkrete Ausgestaltung dieser Empfehlungen erfolgt durch die örtlichen Behörden, z. B. [9].

Dabei ist zu beachten, dass sich abhängig von der dynamischen Entwicklung der Pandemie und der gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse auch die Empfehlungen des RKI bzw. der WHO weiterentwickeln und somit auch die Vorgaben der örtlichen Behörden stets angepasst werden.

Die Rangfolge der Schutzmaßnahmen ergibt sich auch für Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes aus den Grundsätzen des § 4 ArbSchG. Demnach haben – dem TOP-Prinzip folgend – technische Maßnahmen Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen und diese wiederum Vorrang vor personenbezogenen Maßnahmen. Die verschiedenen Maßnahmen sind sachgerecht miteinander zu verknüpfen (§ 4 Absatz 4 ArbSchG). Welche dieser Maßnahmen in der konkreten betrieblichen Situation sinnvoll und angezeigt sind, ist abhängig von der Beurteilung der vor Ort bestehenden Gefährdungen.

Der Arbeitgeber hat insbesondere Maßnahmen zu ergreifen, die die Anzahl ungeschützter Kontakte zwischen Personen (auch indirekter Kontakt über Oberflächen) sowie die Konzentration an luftgetragenen Viren in der Arbeitsumgebung soweit wie möglich verringern. Geeignete Maßnahmen hierfür sind beispielsweise die Einhaltung der Abstandsregel, Arbeiten in festen Teams, die Trennung der Atembereiche durch technische Maßnahmen, die Nutzung von Fernkontakten, die verstärkte Lüftung, die Isolierung Erkrankter, eine intensivierete Oberflächenreinigung und zusätzliche Handhygiene.

Soweit arbeitsbedingt die Abstandsregel nicht eingehalten werden kann und technische Maßnahmen wie Abtrennungen zwischen den Arbeitsplätzen nicht umsetzbar sind, müssen die Beschäftigten mindestens MNB zum gegenseitigen Schutz tragen. Entsprechend der Höhe des Infektionsrisikos, das sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergibt, sind filtrierende Halbmasken (mindestens FFP2 oder vergleichbar [10]) als persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Gleiches gilt, wenn in einer unmittelbaren Interaktion einer der Beteiligten keine MNB tragen kann. Die MNB und die filtrierenden Halbmasken sind vom Arbeitgeber bereitzustellen.

Für die grundlegenden, technischen, organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen des betrieblichen Arbeitsschutzes sind insbesondere die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

- Gestaltung der Arbeitsumgebung, zum Beispiel Anordnung der Arbeitsplätze zur Sicherstellung des Abstands, ausreichende Lüftung, Vorrichtungen wie Abtrennungen, Absperrungen und gegebenenfalls Festlegung innerbetrieblicher Verkehrswege,
- Kontaktreduzierung durch zum Beispiel digitale Kommunikation, Bildung und Beibehaltung von Arbeitsgruppen, Arbeitszeitgestaltung, mobiles Arbeiten,
- Hygiene und Reinigung, zum Beispiel Hände regelmäßig und gründlich waschen; wenn dies nicht möglich ist, Bereitstellung von geeigneten und rückfettenden Handdesinfektionsmitteln, Anpassung von Reinigungsintervallen,
- Allgemeine Verhaltensregeln, zum Beispiel Wahrung von Abstand; Verzicht auf Begrüßungsformen mit direktem Körperkontakt; Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch; zu Hause bleiben bei Krankheitssymptomen.

Eine konkrete Ausgestaltung hierzu in der aktuellen Corona-Pandemie ist in [11, s. Abschnitt 4.2] zu finden.

4.7 Arbeitsmedizinische Prävention

Während der Pandemie überschneiden sich im Betrieb und in den Einrichtungen Anforderungen des bevölkerungsbezogenen Infektionsschutzes mit Maßnahmen des Arbeitsschutzes. Die Betriebsärztin/der Betriebsarzt berät den Arbeitgeber bei der Umsetzung seiner Verpflichtungen im Kontext der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit und unterstützt bei der Aufstellung entsprechender betrieblicher Handlungsanweisungen einschließlich der Zugangswege zu entsprechenden Tests.

4.7.1 Arbeitsmedizinische Vorsorge

In der Pandemie gelten für die persönliche Aufklärung und Beratung der Beschäftigten zu individuellen arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren die Anforderungen der ArbMedVV weiterhin.

Neben den bestehenden betriebsärztlichen Aufgaben inklusive Angebotsvorsorge kommt der Wunschvorsorge eine wichtige Rolle zu. Sie ist bei allen Tätigkeiten zu ermöglichen, es sei denn aufgrund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen. Dort können beispielsweise thematisiert werden: Infektionsgefahren, Vorerkrankungen, sowie Ängste und psychische Belastungen.

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung mehrere Vorsorgeanlässe für Beschäftigte, soll die arbeitsmedizinische Vorsorge an einem Termin stattfinden.

Arbeitsmedizinische Vorsorge kann als telefonische/telemedizinische Anamneseerhebung und Beratung durchgeführt werden. Zur Entlastung der betriebsärztlichen Praxistätigkeit und damit Vermeidung möglicher Infektionsketten wird empfohlen, sonstige ärztliche Konsultationen, die rechtlich nicht vorgeschrieben sind, möglichst telefonisch/telemedizinisch abzuwickeln oder zu verschieben.

Die arbeitsmedizinische Vorsorge umfasst insbesondere folgende Punkte:

- Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung durch den Virus der Pandemie
- Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten erfordern
- Tätigkeiten, wegen mobilen Arbeitens.

4.7.2 Auswertung von Infektionen bei Beschäftigten

Der Betriebsarzt wertet die bekannt gewordenen Infektionen bei Beschäftigten mit dem Ziel aus, Tätigkeitsbereiche zu identifizieren, die mit einer höheren Gefährdung assoziiert sein könnten, um daraus gegebenenfalls Maßnahmenempfehlungen abzuleiten.

4.7.3 Umgang mit besonders schutzbedürftigen Beschäftigten

Das Vorgehen bei besonders schutzbedürftigen Beschäftigten erfolgt auf folgender Grundlage:

- Überprüfung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung, dabei Berücksichtigung spezieller Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen (in Anlehnung an die Hinweise des RKI) und Einleiten angemessener Maßnahmen
- Umsetzen des TOP-Prinzips,
- Vorrang von Verhältnisprävention vor Verhaltensprävention,
- Optimierter Arbeits- und Gesundheitsschutz zum Erhalt des Arbeitsplatzes,
- Einbezug des individuellen Schutzbedarfes im Rahmen der Arbeitsmedizinischen Vorsorge.

Die vorbereiteten individuellen Maßnahmen werden abgerufen, wenn die auslösenden individuellen Gefährdungsmerkmale bekannt werden, zum Beispiel durch Vorlage eines ärztlichen Attestes. In unklaren Fällen sollte eine Konsultation der Betriebsärztin bzw. des Betriebsarztes angeboten werden.

4.7.4 Rückkehr zur Arbeit nach einer Infektion oder Erkrankung am Virus der Pandemie

Beschäftigte, die nach einer Erkrankung am Virus der Pandemie zurück an den Arbeitsplatz kommen, haben aufgrund eines möglicherweise schweren Krankheitsverlaufs einen besonderen Unterstützungsbedarf zur Bewältigung von arbeitsbedingten physischen und psychischen Belastungen.

Zurückkehrende müssen vor Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit Informationen darüber bekommen, welche Schutzmaßnahmen aufgrund der Pandemie im Betrieb bzw. der Einrichtung getroffen wurden.

Bei einer Arbeitsunfähigkeitsdauer von mehr als sechs Wochen in den letzten 12 Monaten ist der Arbeitgeber zudem verpflichtet, den betroffenen Beschäftigten ein Betriebliches Eingliederungsmanagement gemäß § 167 Absatz 2 SGB IX anzubieten.

Grundsätzlich müssen Beschäftigte gegenüber dem Arbeitgeber im Falle einer Erkrankung keine Diagnosen oder Krankheitssymptome offenbaren. Gegebenenfalls erforderliche Informationen des Arbeitgebers übernimmt das Gesundheitsamt im Rahmen der Quarantäneveranlassung. Erhält der Arbeitgeber Kenntnis

über die Ansteckung einer/eines Beschäftigten, gilt es, deren/dessen Identität soweit es geht zu schützen, um einer Stigmatisierung von Betroffenen vorzubeugen.

Sind konkrete Infektionen bekannt geworden, werden möglicherweise einzelne Beschäftigte unsicher sein im Umgang mit zurückkehrenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und Ängste haben, sich am Arbeitsplatz zu infizieren. Informationen zum aktuellem Wissensstand, insbesondere zum Ansteckungsrisiko oder dem Risiko einer Neuerkrankung, können zum Abbau von Ängsten beitragen. Ansprechpartner für Fragen oder Sorgen der Beschäftigten bezüglich ihrer Gesundheit am Arbeitsplatz sind insbesondere Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder gegebenenfalls eine Mitarbeiterberatung.

4.7.5 Eindämmung eines sich verschärfenden Pandemieverlaufs und Wiedererlangung eines Normalzustands im Unternehmen durch Testungen und Schutzimpfung

Mit zunehmendem Fortschreiten einer Pandemie werden von Pharmakonzernen Testverfahren zur Verhinderung einer stetig wachsenden Infektionswelle sowie Impfstoffe entwickelt und nach klinischen Testphasen durch europäische und nationale Zulassungsbehörden zur Anwendung freigegeben.

Neben Einrichtung von Impfzentren durch staatliche Stellen, werden auch Impfmöglichkeiten bei Hausärzten und durch Betriebsärzte*innen zugelassen, da hier eine breitere und schnellere Impfversorgung zur Erreichung einer Herdenimmunität hergestellt werden kann.

Dabei kommt der Ständigen Impfkommission (STIKO) in Deutschland eine besondere Aufgabe zu. Die STIKO entwickelt Impfeempfehlungen und berücksichtigt dabei nicht nur deren Nutzen für das geimpfte Individuum, sondern auch für die gesamte Bevölkerung. Die STIKO orientiert sich dabei an den Kriterien der evidenzbasierten Medizin. Während für die Zulassung einer Impfung deren Wirksamkeit (zumeist im Vergleich zu Placebo), deren Unbedenklichkeit und pharmazeutische Qualität relevant sind, analysiert die STIKO darauf aufbauend neben dem individuellen Nutzen-Risiko-Verhältnis auch die Epidemiologie auf Bevölkerungsebene und die Effekte einer flächendeckenden Impfstrategie für Deutschland. Außerdem entwickelt die STIKO Kriterien zur Abgrenzung einer üblichen Impfreaktion von einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung. STIKO-Empfehlungen gelten als medizinischer Standard und müssen in Deutschland beachtet werden.

Der Ablauf einer Pandemie kann je nach Art des Erregers unterschiedlich sein. Ferner können durch das föderalistische Prinzip in Deutschland auch Abweichungen unter den Bundesländern und auf europäischer Ebene auch in den einzelnen Mitgliedsstaaten stattfinden.

Allgemein können an Unternehmen folgende Empfehlungen gegeben werden (Erfahrung aus der derzeitigen – bei Erarbeitung des vorliegenden Dokuments - SARS-CoV-19-Pandemie):

- Beschaffen der zutreffenden staatlichen und landesspezifischen Vorschriften, Arbeitsschutzverordnung (Bundesebene, ggf. je nach Versorgungsgebiet des Unternehmens bzw. dem Wirkungskreis der Mitarbeiter auch von betroffenen Staaten) incl. der untersetzenden konkretisierenden Regeln. Die Gesetze, Verordnungen und Regeln sind stets aktuell zu halten, da sie sich im Lauf der Pandemie auch schnell verändern können.
- Beachtung und ordnungsgemäße Umsetzung der geforderten Schutzmaßnahmen, z. B. Hygienekonzept (AHA+A+L-Formel), Testmöglichkeiten, Impfmöglichkeiten. Dazu gehört insbesondere die Versorgung der Mitarbeiter mit persönlicher Schutzausrüstung und eine ausreichende Testmittelbeschaffung durch die unternehmensinterne Logistik, zusätzliche externe Beschaffungswege eruieren und (interne) Verteilungswege überprüfen bzw. sicherstellen bzw. vorbereiten (auch für

Mitarbeiter, die nur selten Unternehmenszentralen und regionale Verteilungsstützpunkte / Dienststellen ansteuern). Ggf. sind diese Materialien an die Wohnadresse der Beschäftigten zu senden.

- Einteilung der Mitarbeiter bzw. Mitarbeitergruppen unter Berücksichtigung der länderspezifischen Möglichkeiten zu zwingend notwendigen Mitarbeitern für kritische Infrastrukturen und sonstigen Mitarbeitern, je nach länderspezifisch anzuwendenden Vorschriften (Zielstellung: Weiterführung der Versorgung der Bevölkerung mit Energie). Zudem ist stets eine aktuelle Personalübersicht für systemkritische Tätigkeiten/Funktionen vorzuhalten und zu kommunizieren.
- Die Unternehmen sollten Handlungsanleitungen zum Umgang mit Testergebnissen erstellen mit dem Ziel, dass sich der positiv getestete Mitarbeiter einem gesetzlich zugelassenen Testverfahren unterzieht und sich bei seiner Führungskraft rechtzeitig meldet. Mit der Arbeitnehmersvertretung sind Strategien zum Umgang mit infizierten / erkrankten / in Quarantäne befindlichen Mitarbeitern zu entwickeln, um ein Vertrauensverhältnis der Beschäftigten gegenüber dem Unternehmen aufzubauen. Weitere Themen wie Entgeltfortzahlungen, Unterstützung der Familienangehörigen von Infizierten / Erkrankten, z. B. bei der Versorgung von Pflegefällen im Familienkreis, Kindern usw. sind zu regeln.
- Prüfung der Möglichkeit, ob Betriebsärzte sich an Impfaktionen beteiligen können bzw. dürfen. Absprache mit dem verpflichteten Betriebsarzt bzw. betriebsärztlichen Dienst, ob diese dazu überhaupt die Möglichkeit haben (u.a. Impfstoffversorgung bzw. Zuweisung von Impfstoffen). Ferner Beratung durch den Betriebsarzt hinsichtlich der Aufklärung der Beschäftigten bzgl. dem (persönlichen) Impfrisiko. Prüfung weiterer Unterstützungsmöglichkeiten, z. B. Ausstellung von Bescheinigungen für Mitarbeiter in KRITIS-Bereichen, um ggf. bei den zugelassenen Impfstellen – gemäß einer evtl. vorhandenen Priorisierung – bevorzugt getestet bzw. geimpft zu werden.
- Bis eine gesetzliche Regelung über Vereinfachung nach wirksamer Impfung vorliegt und umgesetzt werden kann, müssen die in Gesetzen bzw. Verordnungen geforderten Schutzmaßnahmen eingehalten und die Mitarbeiter wiederkehrend motiviert werden.
- Für die Erreichung eines Nach-Pandemie-Zustandes muss gemeinsam mit der Arbeitnehmersvertretung ein Konzept erarbeitet werden, wie (noch nicht) geimpfte/genesene/getestete Mitarbeiter in den Normalbetrieb eingebunden werden (GGG-Konzept).

4.7.6 Erstellung von Regeln für eine pandemiefeste Unternehmensorganisation

Es müssen Auslösekriterien festgelegt werden, ab wann wo Handlungsbedarf besteht; als Auslöser können Kennzahlen des jeweiligen Unternehmens dienen, da damit die spezifischen Gegebenheiten berücksichtigt werden können. Hierbei könnte z. B. eine Unterscheidung nach Einsatzort, wie Büro, Leitstelle, Baustelle oder Kundenanlage sinnvoll sein.

Es sind umzusetzende Maßnahmen festzulegen: wer muss was wann und wo beachten; entsprechende Materialausrüstung sicherstellen. Hierbei könnten z. B. Unterscheidungen nach Einsatzort, wie Büro, Leitstelle, Baustelle oder Kundenanlage sinnvoll sein sowie nach Art der Tätigkeit.

Mit Hilfe der Empfehlungen/Hinweisen von der WHO (international) und dem RKI (national) zur Erzielung einer entsprechenden Wirksamkeit des Gesundheitsschutzes, können ggf. auch unternehmensintern alternative Lösungen zu knapp verfügbaren Produkten auf dem Markt erstellt werden, z. B. eigene Herstellung von Desinfektionsmittel.

Arbeitsschutz relevante Vorgaben hingegen sind stark abhängig von der Art der jeweiligen Pandemie (z. B. Ausbreitungs-/Übertragungswege und Infektionsrisiko; Art der Übertragung Tröpfchen, Aerosol, Schmierinfektion). Denn abhängig davon sind geeignete Schutzausrüstungen zu beschaffen, wie z. B. persönliche Ausrüstungen (Mund-Nasen-Bedeckung) [12], Schutzmaßnahmen im Unternehmen (Desinfektionsmittel bereitstellen, Vorgaben zur Nutzung der betrieblichen Einrichtungen wie z. B. Büros.

Zur Vorbereitung auf eine Pandemie sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Für den Arbeits-, Infektions- und Gesundheitsschutz sind geeignete Materialien vorzuhalten, dabei sind verschiedene Aspekte zu beachten:
 - Artikel für den einmaligen Gebrauch (Wegwerfartikel), wie z. B. Mund-Nasen-Bedeckung oder Verbrauchsartikel zur Händedesinfektion
 - Haltbarkeitsdatum: Wie können Artikel vor Ablauf der Haltbarkeit sinnvoll im Normalbetrieb verwendet werden (Nachhaltigkeit; Ziel nach Möglichkeit einen geeigneten Kreislauf-Prozess etablieren, d. h. mögliche Einsatzbereiche der vorgehaltenen Materialien auch im Normalbetrieb identifizieren)
 - Artikel-Verfügbarkeit auf dem Markt abschätzen unter normalen Bedingungen und unter Pandemie-Bedingungen
 - Abschätzung einer sinnvollen Vorratshaltung für entsprechende Artikel
 - Erstellung einer Matrix: Gefährdungsbeurteilung für systemrelevante Tätigkeiten im Netzbetrieb; mögliche breit einsetzbare Schutzmaßnahmen identifizieren (z. B. welche Schutzkleidung, welche Desinfektionsmittel) damit diese Tätigkeiten weiter ausgeübt werden können vor Ort; Erreichbarkeit des Einsatzortes sicherstellen, z. B. geeigneten Fuhrpark
 - Hinweise/Empfehlungen der zuständigen Behörden beachten, da diese den Auslöser für eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung darstellen, auf deren Basis dann geeignete Maßnahmen umzusetzen sind.
 - In diesem Zusammenhang wäre ein etabliertes Frühwarnsystem auf Behördenseite hilfreich/erforderlich, damit die Unternehmen sich frühzeitig darauf einstellen können und das Risiko von Engpässen in der geeigneten Materialversorgung/Versorgung mit Schutzausrüstungen vermieden oder wenigstens entschärft werden kann.
- Die Arbeiten mit möglichen Kundenkontakt sollten auf das notwendige Maß beschränkt werden, ausgenommen hiervon sind Abläufe und Prozesse, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind.
- Hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Arbeitsmedizinischen Vorsorge (Eignungsuntersuchung) sind Pandemie bedingt ggf. Ausnahmeregelungen, wie z. B. durch BMWi, BMAS, BG ETEM oder DGUV zu beachten, wonach mitunter die Vorgaben für turnusmäßige Unterweisungen oder Arbeitsschutzanweisungen oder Vorsorge angepasst werden. Daher ist hier ein enger Austausch mit den zuständigen Stellen und Behörden wichtig. Eine Auswahl an Kontaktadressen ist im Anhang B.
- Unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln sind somit entsprechende Anpassungen an den Vorgaben des Arbeitsschutzes umzusetzen.
- Für die Einsatzplanung ist eine entsprechende IKT-Ausstattung der Mitarbeiter notwendig.
- Die relevanten Unterlagen zur Pandemie-Bewältigung sind u. B. des Ordnungsrahmens aktuell zu halten
- Die Kommunikation innerhalb des Unternehmens z. B. in Form von aktuellen Lageberichten, insbesondere zum Arbeitsschutz, ist sicherzustellen, z. B. über das Intranet in Form einer FAQ-Liste.
- Die Mitarbeiter sind hinsichtlich des Arbeitsschutzes entsprechend zu unterweisen.
- Bei Bedarf muss eine Abstimmung mit dem jeweiligen Vorgesetzten erfolgen.
- Die Mitarbeiter müssen sozial und psychisch betreut werden. Daher sind regelmäßige Gespräche mit den Mitarbeitern bezgl. Dem aktuellen Arbeitsumfeld zu führen.

- Um auch unter den veränderten Randbedingungen in der Pandemie die Mitarbeiter angemessen sozial und psychisch zu betreuen, sind z. B. auch angepasste Arbeitszeitmodelle denkbar und hilfreich, wie Ausweitung der Kernarbeitszeit.

5 Ausblick

Die Pandemie hat gezeigt, dass grundsätzliche und hilfreiche Strukturen für eine Krisenbewältigung existiert haben, jedoch noch intensivere vorbereitende Maßnahmen im Hinblick auf eine Pandemie-Bewältigung hilfreich gewesen wären.

Um künftig resistenter gegenüber möglichen Pandemien oder ähnlichen Erscheinung, wie z. B. Influenza, zu sein, sollten möglichst viele Erkenntnisse aus der aktuellen Pandemie bereits im Rahmen des Normalbetriebes Eingang finden bzw. berücksichtigt werden, um bei Bedarf einen geringeren Anpassungsbedarf zu generieren. Beispiele hierfür sind:

- Mobiles Arbeiten/Arbeiten im häuslichen Umfeld
- Hygiene-Maßnahmen anpassen (z. B. regelmäßiges Lüften)

Diese Maßnahmen beugen auch einer Ausbreitung von anderen Krankheiten im Unternehmen vor.

Weiterführende bzw. flankierende Vorgaben könnten weiterhelfen, um künftig besser auf eine Pandemie vorbereitet zu sein, z. B.

- von der BG ETEM zur Einhaltung bereits im Normalbetrieb
- im Ordnungsrahmen, damit im Falle einer Pandemie die benötigte Ausrüstung bzw. das erforderliche Material geordnet und gezielt hergestellt und/oder beschafft werden kann

Die in dieser Pandemie gesammelten Erkenntnisse müssen nun kontinuierlich aufgearbeitet werden und in eine entsprechende Vorbereitung auf eine neue Pandemie einfließen. Dazu wird auch dieser FNN Hinweis regelmäßig auf Aktualität geprüft und bei Bedarf angepasst.

6 Literaturverzeichnis

- [1] Handbuch Betriebliche Pandemieplanung“ des BBK
- [2] Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode 12.04.2019, Drucksache 19/9520
Unterrichtung durch die Bundesregierung
Bericht zur Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz 2017
- [3] RKI
Nationaler Pandemieplan
- [4] VDE FNN. (2021). *VDE-AR-N 4143-1: Sicherheit in der Stromversorgung - Krisenmanagement des Netzbetreibers*. Berlin: VDE Verlag.
- [5] Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), Dezember 2010
Handbuch: Betriebliche Pandemieplanung, zweite erweiterte und aktualisierte Auflage
- [6] DGUV
Übersichtsseite im Internet:
<https://www.dguv.de/de/praevention/corona/informationen-fuer-beschaefigte/index.jsp>–
mit Tabelle zum Download
- [7] Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)
Aktuelle Informationen zu Mutterschutz und SARS-CoV-2:
<https://www.bafza.de/programme-und-foerderungen/unterstuetzung-von-gremien/ausschuss-fuer-mutterschutz-geschaeftsstelle/downloads/>
und FAQs zu mutterschutzrechtlichen Bewertungen von Gefährdungen durch SARS-CoV-2:
<https://www.bafza.de/programme-und-foerderungen/unterstuetzung-von-gremien/ausschuss-fuer-mutterschutz-geschaeftsstelle/faq-zu-mutterschutz-und-sars-cov-2/>
- [8] BZGA Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
[Infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de)
Merkblatt für Zielgruppen, z. B. Hygiene: Empfehlung und Wissenswertes zur häuslichen Quarantäne
- [9] Stadt Köln, 2020
Beschäftigung von Personal in kritischen Infrastrukturen bei Personalmangel durch Corona-Pandemie
- [10] BauA
Einsatz von Schutzmasken im Zusammenhang mit SARS-CoV-2:
<https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/Schutzmasken.pdf>
- [11] Arbeitsschutzausschüsse beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
[SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel]
- [12] Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)
Hinweise des BfArM zur Verwendung von Mund–Nasen-Bedeckungen, medizinischen Gesichtsmasken sowie partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP1, FFP2 und FFP3) im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2 / Covid-19)
<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

7 Anhang

A. Struktur für einen individuellen Pandemienotfallplan

Die folgende Struktur eines Handbuchs für die eigene Pandemie-Planung fußt auf dem Inhaltsverzeichnis des [Handbuchs zur betrieblichen Pandemieplanung](#) vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK).

Es ist empfehlenswert, diese Abfolge und Maßnahmen mit unternehmensinternen Unterlagen abzugleichen und ggf. zu ergänzen. Konkrete Ausführungen zu den einzelnen Punkten sind in der Unterlage des BBK zu finden.

- V Maßnahmen vor der Pandemie
- V1 Betriebliche und personelle Planung
 - 1 Stäbe bilden
 - 2 Kernfunktionen des Betriebs festlegen, Mindestbesetzung bestimmen
 - 3 Absprache mit Geschäftskunden und Lieferanten treffen
 - 4 Veränderte Funktionen für Unternehmensbereiche festlegen
 - 5 Personalversorgung und -betreuung planen
 - 6 Versorgung und Schutz des Unternehmens sichern
 - 7 Kontakte zu Einrichtungen außerhalb des Betriebs aufbauen
 - 8 Vorsorge für Mitarbeiter im Ausland treffen
- V2 Beschaffung von Medizin- und Hygiene-Materialien
 - 1 Bedarf an Hilfsmitteln ermitteln
 - 2 Atemschutzmasken beschaffen
 - 3 Handschuhe beschaffen
 - 4 Weitere persönliche Schutzausrüstung beschaffen
 - 5 Reinigungs- und Desinfektionsmittel beschaffen
 - 6 Weitere Hilfsmittel beschaffen
 - 7 Arzneimittel beschaffen
- V3 Kommunikation und Information
 - 1 Innerbetriebliches Kommunikationsnetz entwickeln
 - 2 Externes Kommunikationsnetz aufbauen
 - 3 Informationen an Mitarbeiter weitergeben
 - 4 Mitarbeiter in hygienischem Verhalten unterweisen und dazu anleiten
- V4 Vorbereitende medizinische Planung
 - 1 Aufgaben, Umfang und Qualifikation des medizinischen Personals planen
 - 2 Medizinisches Personal gewinnen und verpflichten
 - 3 Kompetenzen zuweisen
 - 4 Medizinisches Personal schulen und fortbilden
 - 5 Besondere Arbeitsabläufe in der Pandemiephase festlegen
 - 6 Besondere Schutzmaßnahmen für das medizinische Personal festlegen
- W Maßnahmen während der Pandemie
- W1 Aufrechterhaltung Minimalbetrieb
 - 1 Betrieblichen Pandemieplan aktivieren
 - 2 Produktion anpassen
 - 3 Kommunikation anpassen
 - 4 Persönliche Kontakte reduzieren
 - 5 Informationstechnologie sichern
 - 6 Werkschutz aktivieren
- W2 Organisatorische Maßnahmen für das Personal
 - 1 Personalbedarf an Pandemiesituation anpassen
 - 2 Versorgung und Betreuung des aktiven Personals sicherstellen
 - 3 Verhaltensregeln im täglichen Umgang einhalten
 - 4 Mitarbeiter kontinuierlich informieren
- W3 Externe Informationen
 - 1 Informationen von Fachbehörden über die Pandemie-Entwicklung einholen
 - 2 Netzwerk mit anderen Betrieben nutzen
 - 3 Informationen über behördliche Entscheidungen einholen

- 4 Informationen mit Behörden austauschen
- 5 Externe Krisenkommunikation aktivieren
- W4 Medizinische Maßnahmen
 - 1 Betrieblichen Gesundheitsdienst (BGD) aktivieren
 - 2 Betriebszugang steuern
 - 3 Mit Erkrankung von Beschäftigten am Arbeitsplatz umgehen
 - 4 Hilfsmittel ausgeben
 - 5 Medikamente ausgeben, Impfungen durchführen
 - 6 Beschäftigten medizinische Informationen anbieten
 - 7 Andere medizinische Notfälle in der Pandemiephase berücksichtigen
- W5 Maßnahmen für Angehörige und Auslandsmitarbeiter
 - 1 Kontakt mit Angehörigen und Familie suchen
 - 2 Im Krankheitsfall eines Mitarbeiters: Angehörige unterstützen
 - 3 Im Krankheitsfall eines Angehörigen: Mitarbeiter unterstützen
 - 4 Mitarbeiter und Angehörige im Ausland unterstützen
- N Maßnahmen nach der Pandemie
- N1 Rückkehr zur Normalität
 - 1 Rückkehr zur Normalität mitteilen
 - 2 Kooperation mit vorübergehenden Partnern lösen
 - 3 Betriebsfunktionen in Normalzustand bringen
 - 4 Mitarbeiter über betriebliche Bewältigung der Pandemie informieren
 - 5 Pandemiefolgen für den Betrieb auswerten
 - 6 Mängel des Pandemieplans analysieren und beseitigen

B. Informationen im Internet

Influenzapandemiepläne – betrieblich:

Verband der deutschen Betriebs- und Werksärzte e. V. (VDBW)

www.vdbw.de

Occupational Health Disaster Expert Network (OHDEN)

<http://ohden.sph.unc.edu/pandemic/index.htm>

Robert Koch-Institut

Nationaler Pandemieplan, Teil I – III:

www.rki.de

VDE Verband der Elektrotechnik
Elektronik Informationstechnik e.V.

Forum Netztechnik/Netzbetrieb im
VDE (VDE FNN)
Bismarckstraße 33
10625 Berlin
Tel. +49 30 383868-70